

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Handball Förderverein Hamburg Nord e. V. (HFHN)". Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Handballsports im Norden Hamburgs, indem steuerbegünstigten gemeinnützigen Körperschaften insbesondere Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diesen Zweck zugewendet werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person mit Stimm- und Wahlrecht werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand.
2. Juristische Personen, die zur Förderung des Zwecks dem Verein beitreten, haben eine Stimme und aktives Wahlrecht.
3. Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Stimmrechte auszuüben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, Telefax und E-Mail sind dafür ausreichend.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a. Wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder sonst gegen die Vereinsinteressen verstößt (z.B. Vereins schädigendes Verhalten),
 - b. Wenn ein Mitglied seinen Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach dieser Satzung nicht pünktlich nachkommt.

Über einen solchen Beschluss des Vorstandes ist das betreffende Mitglied mittels einfachen Briefs zu unterrichten.

4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich zu begründen und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
5. Der Vorstand hat die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Die Entscheidung fällt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern: dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden (nur bei drei Mitgliedern) und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sofern es nicht bestätigt wird, muss der komplette Vorstand für eine neue Amtszeit von fünf Jahren neu gewählt werden. Die Niederlegung eines Amtes im Vorstand wird gegenüber dem/den anderen Vorstandsmitglied/ern erklärt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, auf der alle Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift der Sitzung festzuhalten, welche von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb der ersten neun Monate eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, E-Mail ist ausreichend.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d. Ggf. Wahl eines Rechnungsprüfers,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und ggf. des Rechnungsprüfers,
 - g. Bestätigung resp. Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen über Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - h. Satzungsänderungen,
 - i. Auflösung des Vereins,
 - j. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Beschlussfassungen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von zumindest einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und kann von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden.
6. Die Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen fünf Tage vor dem Versammlungstermin beim Verein eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können nur dann behandelt werden, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies befürwortet.

7. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist. Die Frist zur Bekanntgabe der Einladung an die Mitglieder kann in solchen Fällen auf 10 Tage verkürzt werden.
8. Auf die Einhaltung von Formen und Fristen kann verzichtet werden, wenn die Mitglieder zustimmen.

§ 9

Kassenführung

1. Der Vorstand ist für ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zumindest zwei Vorstände gemeinsam vorzunehmen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Prüfung zu berichten.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine so einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Diese Versammlung kann den Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen.
4. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Handballsports.

Ende

Hamburg, 04. Dezember 2023